

TEIL B - TEXT

ohne inhaltliche Änderungen übernommen
unzutreffendes wurde gestrichen

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB + §§4,6 u.11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete – WA (§4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Sonstige Gewerbebetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Ausnahme "Betriebe des Beherbergungsgewerbes" ist gem. §1 Abs.6 Nr.2 BauNVO allgemein zulässig.

1.2 Mischgebiete – MI (§6 BauNVO)

In den Mischgebieten MI 1, MI 2, MI 3, MI 4 und MI 5 sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO die Nutzungen "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Vergnügungstätten im Sinne des §6 Abs.2 Nr.8 BauNVO" nicht zulässig. Gemäß §1 Abs.6 BauNVO sind auch die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Im Mischgebiet MI 4 ist gemäß §1 Abs.7 Nr.1 BauNVO die Wohnnutzung nur im 2. Geschoss und im Dachgeschoss zulässig.

1.3 Sonstige Sondergebiete – SO (§11 Abs.3 BauNVO)

Im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum" ist die Unterbringung von Einzelhandelseinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich mit folgenden Verkaufsfächenanteilen

- ein Lebensmittelmarkt mit 650qm Verkaufsfläche
- ein Shop-in-Shop-Bereich mit 70qm Verkaufsfläche
- ein Markt f. Waren d. täglichen Bedarfs mit 600qm Verkaufsfläche
- ein Getränkemarkt mit 450qm Verkaufsfläche

sowie Dienstleistungseinrichtungen und nicht wesentlich störenden Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig.

1.4 Eingeschränkte Gewerbegebiete (§8 BauNVO)

In den eingeschränkten Gewerbegebieten GE 1e bis GE 3e sind Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Desweiteren sind Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig (§1 Abs.9 BauNVO). Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betreiberhäuser und Betreiberhäuser im Sinne von §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO sind gemäß §1 Abs.6 Nr.2 BauNVO allgemein zulässig.

Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß §1 Abs.5 BauNVO nicht zulässig.

Die Ausnahmen nach §8 Abs.3 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten) sind gemäß §1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (§ 19 BauNVO)

Gemäß § 19 Abs.4 BauNVO ist im Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche durch Stellplätze bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§§ Abs.1 Nr.2 u. 3 BauGB + §§22/23 BauNVO)

3.1 Bauweise (§22 BauNVO)

In den Baugebieten, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50m zulässig.

3.2 Baulinien und Baugrenzen (§23 BauNVO)

In den Baugebieten sind Abweichungen bis zu 1,50m von Baugrenzen zulässig, wenn diese durch vertikale, gebäudegliedernde Elemente, wie (Balkone, Treppen, Loggien, Erker oder Terrassen), bedingt sind.

4.0 NEBENANLAGEN, GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§§ Abs.1 Nr.4 u. 22 BauGB)

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO sowie Garagen und Carports gemäß §12 Abs.6 BauNVO zwischen der Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze unzulässig. Zugänge und Zufahrten sind davon ausgenommen.

5.0 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§§ Abs.1 Nr.20 BauGB i.V.m. §10 BauGB); ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§§ Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

5.1 Die auf der Maßnahmenfläche M1 bestehende Vegetation ist auf Dauer zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Für die Befestigung von Wegen sind wassergebundene Materialien zu verwenden.

5.2 Auf den Maßnahmenflächen M2 ist die bestehende Vegetation auf Dauer zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Beräumte Flächen sind mit Landschaftsrasen und Gebüschgruppen typischer Waldrand-Gehölze zu begrünen.

5.3 Die Anpflanzungen von Baumreihen im Verlauf der Proraer Chaussee innerhalb der Flächen für Verkehrsgrün bzw. der öffentlichen Grünflächen sind wahlweise mit Quercus robur (Stieleiche) oder Betula verrucosa (Sandbirke) vorzunehmen. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.4 Für die Anpflanzung der Bäume am Bahnhofsplatz sind wahlweise Tilia cordata (Winterlinde) oder Aesculus hippocastanum (Röstkastanie) zu verwenden. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.5 Für die Anpflanzung der Baumreihen auf den Grünzügen zwischen Proraer Chaussee und dem südwestlichen Plangebietsrand sind wahlweise Prunus padus (Traubenkirsche), Fraxinus excelsior (Esche) oder Acer platanoides (Platanus) zu verwenden. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.6 Die auf dem öffentlichen Parkplatz an der Proraer Chaussee bestehenden Baumhecken sind zu erhalten. Punktueller Fortfall einzelner Gehölze ist zulässig, sofern dieser durch die Schaffung nötiger Zufahrten für die Erschließung des Parkplatzes bedingt ist. Die Anpflanzung hat in einer Mindestqualität als 3mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18–20cm zu erfolgen.

5.7 Die festgesetzten Pflanzgebote in den Gebieten MI 1, MI 2 und GE 2e sind als Laubgehölzhecken heimischer Arten zu erfüllen.

5.8 An der Parkpalette ist eine Fassadenbegrünung mit stark wachsenden Arten vorzunehmen.

Artenauswahl: Parthenocissus tricuspidata (Wildre Wein), Clematis (Waldrebe), Clematis vitalba (Gewöhnliche Waldrebe), Hedera helix (Gehäknlicher Efeu), Lonicera (Geißblatt), Polygonum aubertii (Schling-Knöterich).

5.9 Die grünordnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Teil C, Pkt.2.3) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbau vorzunehmen.

Im Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" ist für die Unterbrechung der Stellplätze jeweils ein hochstämmiger Laubbau wahlweise der Arten Prunus padus (Traubenkirsche), Fraxinus excelsior (Esche) oder Acer platanoides (Spitzahorn) zu verwenden.

6.0 SICHTDREIECKE (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)

6.1 In den festgesetzten Sichtdreiecken dürfen Einfriedungen, Hecken und Sträucher eine Höhe von 0,70m nicht überschreiten.

7.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN

7.1 Bezugspunkt für die Höhenlage baulicher Anlagen ist der jeweils nächstgelegene in der Planzeichnung festgesetzte Höhenpunkt über HN im Bereich der Mitte des Erdgeschossfußbodens.

7.2 Bezugshöhe für die festgesetzte maximale Firsthöhe (FHmax) ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.

8.0 IMMISSIONSSCHUTZ (§§ Abs.1 Nr.24 BauGB)

8.1 Schalldämmung der Außenbauteile

Mischgebiete MI1, MI2, MI3, MI4, MI5 und Sondergebiet SO sowie allgemeine Wohngebiete WA:

Zum Schutz vor Verkehrslärm der Landesstraße L 29 und der Dollahner Straße sind in den in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereichen die nach Tabelle der DIN 4109 erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu gewährleisten:

Lärmpegelbereich	Mindestgehöriger Außenbauteilbereich in dB(A)	erford. bewerkte Schalldämmung der Außenbauteile *) mit dB(A)	Außenbauteile in Schichten	Balken und Flächen *)
Lärmpegelbereich II	55 bis 60	35	35	
Lärmpegelbereich III	61 bis 65	35	35	
Lärmpegelbereich IV	66 bis 70	40	35	
Lärmpegelbereich V	71 bis 75	45	40	

1) resultierende Schalldämmung des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) Im Außenbauteil von Räumen, bei denen der störende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die Nachweise der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen.

8.2 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§2 Abs.3 LBOu M-V) und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straßen liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen (max. Lärmpegelbereich II) oder Lärmabschirmfenster (VDI-Richtlinie 2719). Werden in Gebäuden Aufenthaltsräume straßenseitig im Lärmpegelbereich III liegend angeordnet, so sind diese mit einer schalldämmenden Lüftung zu versehen (VDI-Richtlinie 2719).

8.3 Für das Sondergebiet "Nahversorgungszentrum" ist die Warenanlieferung zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht zulässig.

9.0 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

9.1 Erhaltung baulicher Anlagen (§172 BauGB)

Der Abruch, der Rückbau und die Änderung des mit E gekennzeichneten Bahnhofsgebüdes bedürfen gem. §172 Abs.1 BauGB der Genehmigung.

10.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§§ Abs.6 BauGB)

10.1 Denkmalschutz

10.1.1 Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor dem Beginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DStG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. §11 Abs.3 DStG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DStG M-V (GVB). Mecklenburg-Vorpommern Nr.1 vom 14.01. 1998, S.12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

10.2 Gewässerschutz

In dem 100-m-Gewässerschutzstreifen dürfen gemäß §19 LNatG M-V bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Ausnahmen können für Vorhaben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind, gemäß §19 Abs.3 LNatG M-V erteilt werden. (siehe Begründung Pkt.2.4)

10.3 Baumschutz

Es gilt die Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen der Ostseebadgemeinde Binz – Baumschutzsatzung vom 25.05.2000.

10.4 Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§20 LNatG M-V)

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen zum Wald ein Abstand von 50m einzuhalten. Die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung des Abstandes zu einer unbilligen Härte führen würde. Die Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes bis 30m wurde von der Forstbehörde in Aussicht gestellt. (sh. Planzeichnung und Begründung)

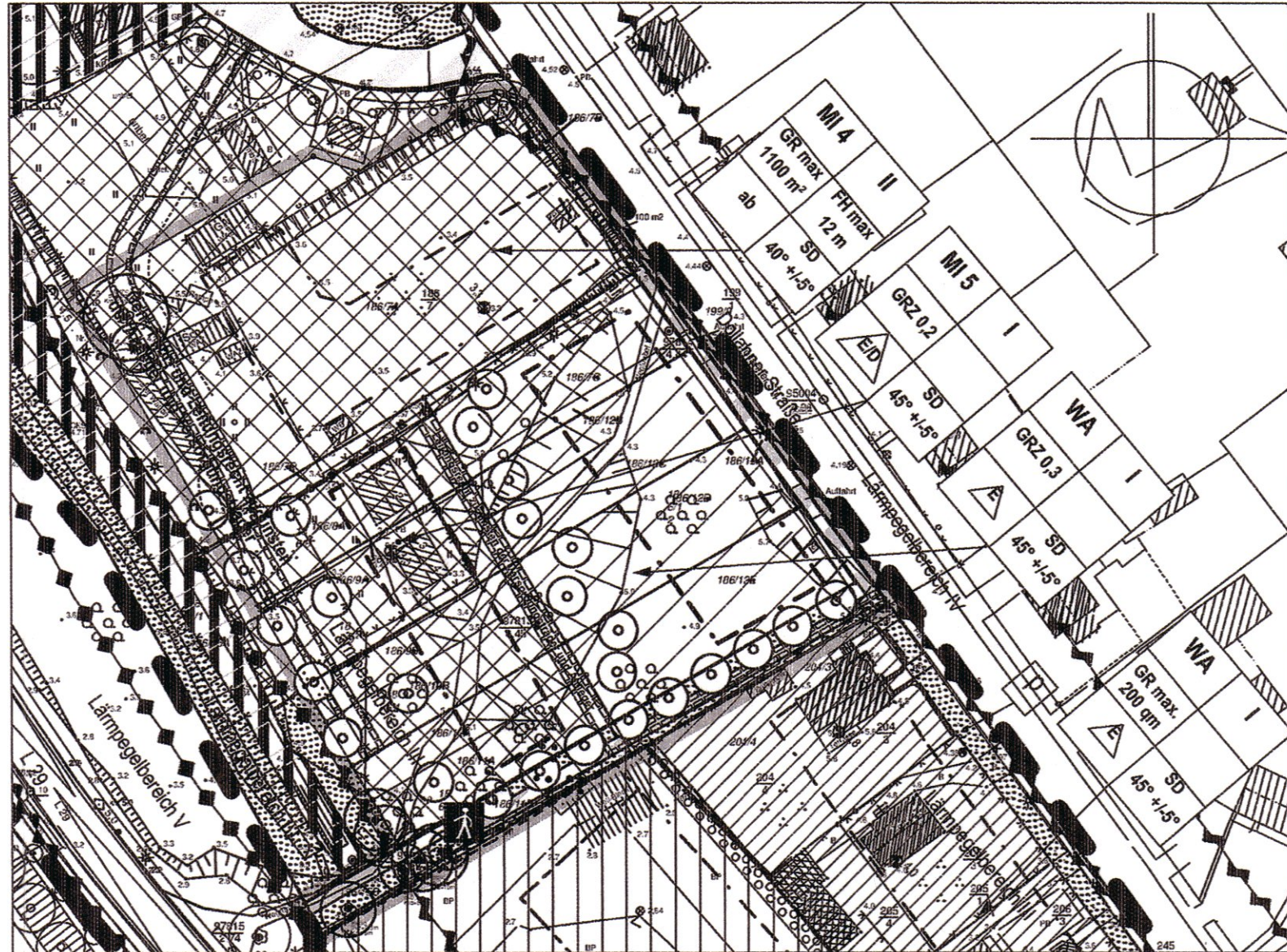
10.5 Vermessungsmarken

Im Bereich des Bebauungsplangebiet befinden sich Vermessungsmarken, die nach §7 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1992 (GVBl. M-V S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05.05.1994 (GVBl. M-V S. 566), gesetzlich geschützt sind. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhe- und Schwerfunktionsfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Falls einer der geodätischen Festpunkte durch das Vorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig ca.4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen. Ein Handeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es gilt die BauNVO 1990 zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetz in der Fassung vom 22.04.1993.

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab: 1:1.000



TEIL C

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§§ Abs.4 BauGB i.V.m. §96 Abs.1 LBOu M-V)

1.0 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1.1 Fassaden

Andere, als im Bebauungsplan festgesetzte Dachformen, sind in allen Baugebieten zulässig, sofern diese durch Solarenergieanlagen und begründete Dächer bedingt sind.

1.2 Fassaden

1.2.1 In allen Baugebieten ist für die Wandflächen der Hauptgebäude ein heller Naturstein oder ein heller Putz als Fassadenmaterial vorzusehen. Holzbauteile sind in hellen Farbtönen zu streichen oder zu lasieren. Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

1.2.2 An allen Gebäudeseiten, an denen ein unmittelbarer Bodenschluss möglich ist, sind Rankbegrünungen vorzusehen, sofern dies die notwendigen Öffnungen in der Fassade zulassen.

1.2.3 Die Fassaden der Gebäude sind alle 20m durch einen mindestens 3m breiten Fassadenabschnitt gegliedert werden, welcher in seiner Gesamtheit vom Sockel- bis einschließlich Firstbereich 1m hinter die Fassadenflucht des Hauptbaukörpers zurückspringt und sich gestalterisch von der übrigen Fassade z.B. durch Materialwechsel absetzt.

2.0 GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKE UND WERBEANLAGEN

2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern sie eine Größe von 1,5qm nicht überschreiten. Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind untersagt.

2.2 Einfriedungen

In allen Baugebieten können für die Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, die Einfriedungen Hecken bis zu 1,50m Höhe vorgesehen werden. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetzt werden.

2.3 Park- und Stellplätze

Die Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30% Pugenanteil, Schotterrasen oder Rasengittersteine) zu befestigen. Nach maximal 8 Stellplätzen in Reihe ist eine Unterbrechung von mindestens 2 m vorzunehmen, die grünordnerisch zu gestalten ist (sh. Pkt.5.9). An Carports sind Rankbegrünungen vorzunehmen.

LEGENDE gemäß PlanzV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§ Abs.1 Nr.1 BauGB + §§ 11 BauNVO)

01.01.03 ALLEGENE WOHNGEBIETE (§ 4 BAUNVO)
01.02.02 MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§§ Abs.1 Nr.1 BauGB, §19 BAUNVO)

02.05.00 GRUNDFLÄCHENZAH.
02.05.00 GR max. 200 qm GRUNDFLÄCHE
02.07.00 I ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHHAUSE

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§§ Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 UND 23 BAUNVO)

03.02.00 0 OFFENE BAUWEISE
03.03.00 BAUGRENZE
03.01.01 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
03.01.02 NUR EINZEL-, COPPELHÄUSER ZULÄSSIG

4. VERMESSUNGSMARKEN

(§ 9 Abs.1 Nr.11 BAUNVO)

04.03.00 VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER
ZWECKBESTIMMUNG
PFLANZENGEHÖRIGKEIT

5. GRÜNLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.15 BAUNVO)

05.00.00 PARKANLAGE ALS ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
15. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ Abs.1 Nr.20, 25 BAUNVO)

15.05.00 MIT GEH-, FAH- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGESTANDEN
DER ANLIEGER (HINTERLEGUNG) ZU BELASTENDE FLÄCHEN.
Regelungen siehe Entwurf (§ 9 Abs.1 Nr.21 BAUNVO)

15.06.00 UNTERBRECHUNG DER FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMÄßIGEN ZUM
SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM
SINNE DES BODENVERMESSUNGS- UND VERMESSUNGSGESETZES (§ 9 Abs.1 Nr.24 BAUNVO), hier: Lärmpegelbereich

15.13.00 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1.
ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs.7 BAUNVO)

15.14.00 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (Z.B. § 1 Abs.4, § 18 Abs.2 BAUNVO)

VERFAHRENSVERMERKE

als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a i.V.m. § 13 BauGB

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 13.03.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 22.04.2008 erfolgt.

Binz, den 06.10.2008

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPVG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 06.10.2008

5) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 26.06.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 06.10.2008

6) Die Gemeindevertretung hat am 13.03.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 06.10.2008

7) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "An der Proraer Chaussee" mit Begründung vom 10.07.2008 bis zum 11.08.2008 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bestehen und Anmerkungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 01.07.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 06.10.2008

8) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Behörden am 25.09.2008 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 06.10.2008

9) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 25.09.2008 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 06.10.2008

10) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 01.12.2008

11) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.12.2008 durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist am 16.12.2008 in Kraft getreten.

Binz, den 16.12.2008

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "An der Proraer Chaussee" als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht.

Aufgrund §§ 10, 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), sowie nach § 86 der LBOu M-V vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.09.2008 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "An der Proraer Chaussee", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.



uhlig rath herteit fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten, Landschaftsarchitekten
Waldhornstr. 25, 76131 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
2. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 10 "An der Proraer Chaussee"

Satzungsfassung